

**EFAS - Evangelischer Fachverband für  
Arbeit und soziale Integration e. V.**

**Aktuelles zur Rechnungslegung  
und zum Steuerrecht 2017**

**27. September 2017**

**Frankfurt**



**Referent:  
Wilhelm Abmeyer  
Steuerberater**

**abmeyer**siebel

**Vorstellung**



Copyright 2017

[www.abmeyer-siebel.de](http://www.abmeyer-siebel.de)

Folie 2

## Agenda

**Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht**

**Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer**

**Teil 3: Elektronische Kassenführung**

**Teil 4: Aktuelles**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 3

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

- **Leistungsverrechnung zwischen gemeinnütziger Mutter und steuerpflichtiger Tochter**
- **Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO (FG Köln vom 07.04.2016)**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 4

### Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

#### Leistungsverrechnung zwischen gemeinnütziger Mutter und steuerpflichtiger Tochter

1. Eine **Eigengesellschaft (hier: GmbH)** einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (hier: Landkreis) **kann** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG 2002 und § 3 Nr. 6 S. 1 GewStG 2002 **steuerbegünstigt sein**. Das gilt auch, soweit sie in die Erfüllung hoheitlicher Pflichtaufgaben der Trägerkörperschaft (hier: Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes) eingebunden ist.
2. Stehen kommunale Trägerkörperschaft und Eigengesellschaft in vertraglichen Leistungsbeziehungen ist es als begünstigungsschädliche Gewinnausschüttung i. S. von § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO anzusehen, wenn die Eigengesellschaft für die von ihr zu erbringenden Leistungen ein Entgelt erhält, das einem **Fremdvergleich (in Gestalt des Kostenausgleichs zzgl. eines marktüblichen Gewinnaufschlags) nicht standhält**.  
Die Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO sind in diesem Fall nicht erfüllt.

Copyright 2017

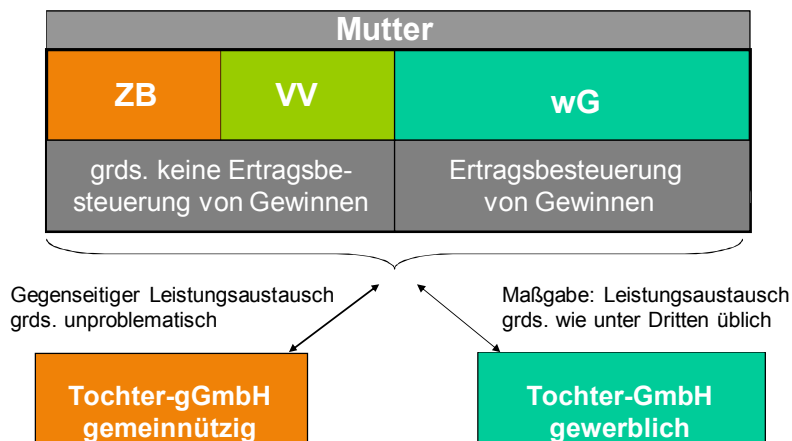
www.abmeyer-siebel.de

Folie 5

### Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

#### Leistungsverrechnung zwischen gemeinnütziger Mutter und steuerpflichtiger Tochter

*Hintergrund: Verlagerung von Funktionsbereichen auf selbständige Rechtsträger und anschließende Leistungsverrechnung*



Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 6

**Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht**  
**Leistungsverrechnung zwischen gemeinnütziger Mutter und steuerpflichtiger Tochter**  
*Beispiele wirtschaftlicher Leistungen (Leistungsaustausch)*

Mutter			
wG	BASP	VV	ZB

Leistungsbeziehungen

**Tochter-gGmbH  
gemeinnützig**

}

**Mögliche wG bei der Mutter:**

- (1) Sach- und Personalgestellung
- (2) Dienstleistungen  
(wie Verwaltungstätigkeiten, EDV)
- (3) Vermietung und Verpachtung  
(→ Betriebsaufspaltung)
- (4) Beteiligung an der Tochter-GmbH  
Vergütung: Gewinnausschüttungen,  
ggf. sog. verdeckte Gewinnausschüttung

Copyright 2017 www.abmeyer-siebel.de Folie 7

**Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht**  
**Leistungsverrechnung zwischen gemeinnütziger Mutter und steuerpflichtiger Tochter**  
*Beispiele wirtschaftlicher Leistungen (Leistungsaustausch)*

Mutter			
wG	BASP	VV	ZB

Leistungsbeziehungen

**Tochter-GmbH  
gewerblich**

}

**Mögliche wG bei der Mutter:**

- (1) Sach- und Personalgestellung
- (2) Dienstleistungen  
(wie Verwaltungstätigkeiten, EDV)
- (3) Vermietung und Verpachtung  
(→ Betriebsaufspaltung)
- (4) Beteiligung an der Tochter-GmbH  
Vergütung: Gewinnausschüttungen,  
ggf. sog. verdeckte Gewinnausschüttung

Copyright 2017 www.abmeyer-siebel.de Folie 8

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

### Leistungsverrechnung zwischen gemeinnütziger Mutter und steuerpflichtiger Tochter

#### Problembereiche (1)

- Bei Outsourcing von „Hilfsfunktionen“ auf gemeinnützige oder gewerbliche Tochter-GmbH und anschließenden Leistungsbeziehungen orientiert sich die Preisbestimmung von Leistungen häufig (auch) an finanziellen Interessen (Liquidität) oder geschäftspolitischen Motiven („es war die richtige Entscheidung“) der beteiligten Unternehmen, statt an **marktüblichen Preisen (Fremdvergleich)**.
- Bei Leistungen gewerblicher Tochter-GmbHs an das Mutterunternehmen (bspw. Altenheim, Krankenhaus) findet durch die Vergütung ein **Mitteltransfer** vom steuerbefreiten Bereich der Mutter in den gewerblichen Bereich der Tochter-GmbH statt.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 9

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

### Leistungsverrechnung zwischen gemeinnütziger Mutter und steuerpflichtiger Tochter

#### Problembereiche (2)

- Nicht steuerbegünstigte Leistungen der Mutter an die Tochter (Verwaltung, Buchhaltung, EDV, Personal) begründen bei der Mutter grundsätzlich einen **steuerpflichtigen wG**.
- Bei Leistungen des Mutterunternehmens (Verwaltung, Buchhaltung, EDV, Personal) an gemeinnützige Tochter-GmbHs findet durch die Vergütung ein **Mitteltransfer** vom steuerbefreiten Bereich der Tochter-GmbH in den **steuerpflichtigen wG** der Mutter statt.
- Die **Gebäudeverpachtung** vollzieht sich bei der Mutter grundsätzlich im Bereich der Vermögensverwaltung, bei Verpachtung von Gebäuden an gewerbliche Tochter-GmbH begründet die Verpachtung bei der Mutter einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (sog. **Betriebsaufspaltung**).

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 10

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht Leistungsverrechnung zwischen gemeinnütziger Mutter und steuerpflichtiger Tochter

### Gefahren einer **nicht** ordnungsgemäßen Leistungsverrechnung

- **Mittelfehlverwendung** (Gefährdung der Gemeinnützigkeit?)
- Vermutung einer **verdeckten Gewinnausschüttung** bei der Tochter durch **unangemessen geringe Vergütungen** an die Mutter (Fremdvergleich!). [NEU: OFD NRW vom 18.01.2017]
- Mindestgewinnbesteuerung (5 % der vGA) als Folge der verdeckten Gewinnausschüttung der Tochter, wenn die Beteiligung an der Tochter-GmbH bei der Mutter als wG gilt.
- Definitive Belastung mit Kapitalertragsteuer § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 11

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht Leistungsverrechnung zwischen gemeinnütziger Mutter und steuerpflichtiger Tochter

### Risiken aus Verrechnungspreisen

- Muss ein Gewinn erwirtschaftet werden?
- Zurzeit verlangt die FinVerw. (Veranlagungsbezirk) keinen Gewinn, was m. E. nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung fraglich ist [NEU: OFD NRW vom 18.01.2017; Tz 2 zu § 55 AEAO].
- Zur Sicherheit sollte eine angemessene Gewinnspanne kalkuliert werden bzw. nachweisbare Marktpreise berechnet werden.
- Die Grundsätze für Geschäfte zwischen nahen Angehörigen sind zu beachten!!!
- Risiko **verdeckte Gewinnausschüttung** mit den entsprechenden steuerlichen Folgen.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 12

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

### Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO

#### Fragestellung:

Die Beteiligten streiten darüber, ob es sich bei den Veranstaltungen "E"-Day und "E"-Congress um einen Zweckbetrieb i. S. v. § 65 AO handelt.

Leitsätze des Urteils vom 07.04.2016 des FG Köln (10-K-2601/13)

1. Ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb i. S. v. § 65 AO ist nur dann gegeben, wenn die steuerbegünstigten Zwecke ohne die wirtschaftliche Betätigung nicht erreichbar sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sich von der Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks nicht trennen lässt, sondern als das unentbehrliche und einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks anzusehen ist und es sich nicht bloß um eine Tätigkeit zur Mittelbeschaffung handelt.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 13

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

### Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO

2. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind demnach keine Zweckbetriebe, wenn sie nicht i. S. v. § 65 Nr. 2 AO das einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks sind. Eine mittelbare Verwirklichung des Satzungszwecks durch Zuführung der Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb reicht für eine Qualifikation als Zweckbetrieb nicht aus.

#### Urteil:

Bei den "E"-Day-Veranstaltungen des Klägers handelt es sich um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe i. S. § 65 AO sind. Denn sie sind nicht das einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks; eine mittelbare Verwirklichung des Satzungszwecks durch Zuführung der Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb reicht nicht aus.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 14

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

### Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO

#### Begründung:

1. Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG wird Körperschaften gewährt, die nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 51 bis § 68 AO). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14 AO) unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 KStG). Die Körperschaft verliert die Steuerbegünstigung jedoch nur, soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) ist (§ 64 Abs. 1 AO).

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 15

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

### Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO

#### Begründung:

2. Bei den "E"-Day-Veranstaltungen handelt es sich unstreitig um wirtschaftliche Geschäftsbetriebe i. S. § 14 S. 1 AO, da eine selbständige nachhaltige Tätigkeit zur Einnahme-Erzielung ausgeübt wurde, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausging; eine Gewinnerzielungsabsicht ist nach S. 2 der Vorschrift nicht erforderlich. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist auch nicht als Zweckbetrieb i. S. § 65 AO einzustufen.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 16



## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

### Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO

Begründung für die Voraussetzung eines Zweckbetriebs nach § 65 AO:

**Ein Zweckbetrieb ist nach dieser Vorschrift gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen (§ 65 Nr. 1 AO), die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können (§ 65 Nr. 2 AO) und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (§ 65 Nr. 3 AO).**

Copyright 2017

[www.abmeyer-siebel.de](http://www.abmeyer-siebel.de)

Folie 17

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

### Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO

Begründung für die Voraussetzung eines Zweckbetriebs nach § 65 AO:

**Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind die steuerbegünstigten Zwecke ohne die wirtschaftliche Betätigung nur dann nicht erreichbar, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sich von der Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks nicht trennen lässt, sondern als das unentbehrliche und einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks anzusehen ist und es sich nicht bloß um eine Tätigkeit zur Mittelbeschaffung handelt. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn die steuerbegünstigten Zwecke ohne die wirtschaftliche Betätigung nicht erreichbar wären.**

Copyright 2017

[www.abmeyer-siebel.de](http://www.abmeyer-siebel.de)

Folie 18

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

### Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO

Begründung für die Voraussetzung eines Zweckbetriebs nach § 65 AO:

**Der erkennende Senat folgt der höchstrichterlichen Rechtsprechung und lehnt die deutlich großzügigere Auslegung durch den Kläger in der mündlichen Verhandlung ab, da trotz der vom Kläger vorgebrachten Argumente nur so dem strengen Gesetzeswortlaut "nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb" im Hinblick auf das bedeutende Schutzgut des Wettbewerbs hinreichend entsprochen wird.**

Copyright 2017

[www.abmeyer-siebel.de](http://www.abmeyer-siebel.de)

Folie 19

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

### Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO

Begründung für die Voraussetzung eines Zweckbetriebs nach § 65 AO:

**Die Messe-/Kongressveranstaltungen im Streitfall mögen eine Ideenschmiede für die Trends der Zukunft und den Umgang mit Open-Source-Software darstellen und ein geeignetes Mittel zur Förderung der Satzungszwecke sein. Nach Auffassung des erkennenden Senats ist es jedoch nicht so, dass der Vereinszweck zur Förderung der Open-Source-Software ohne derartige Veranstaltungen nicht verwirklicht werden könnte. Der erkennende Senat bleibt vielmehr bei seiner bereits in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebrachten Einschätzung, dass die Hauptplattform der Verbreitung und des Informationsaustausches nicht die Kongressveranstaltung, sondern das Internet ist, wenn der Anwender für einen bestimmten Zweck eine kostenfreie Open-Source-Software sucht oder eine bestehende Software weiterentwickelt werden soll. ...**

Copyright 2017

[www.abmeyer-siebel.de](http://www.abmeyer-siebel.de)

Folie 20

## Teil 1: Neues zum Gemeinnützigkeitsrecht

### Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO

Begründung für die Voraussetzung eines Zweckbetriebs nach § 65 AO:

**Offenbleiben kann deshalb die im Streitfall ebenfalls zweifelhafte Frage, ob der – tatsächliche oder potentielle – Wettbewerb unvermeidbar i. S. v. § 65 Nr. 3 AO ist, die nach der Rechtsprechung im besonderen Maße vor dem Hintergrund der durch Art. 3 Abs. 1 GG gebotenen staatlichen Wettbewerbsneutralität zu beantworten ist (BVerfG– Beschluss vom 26.10.1976 – 1 BvR 191/74).**

Copyright 2017

[www.abmeyer-siebel.de](http://www.abmeyer-siebel.de)

Folie 21

## Teil 1: Fragen???



Copyright 2017

[www.abmeyer-siebel.de](http://www.abmeyer-siebel.de)

Folie 22

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

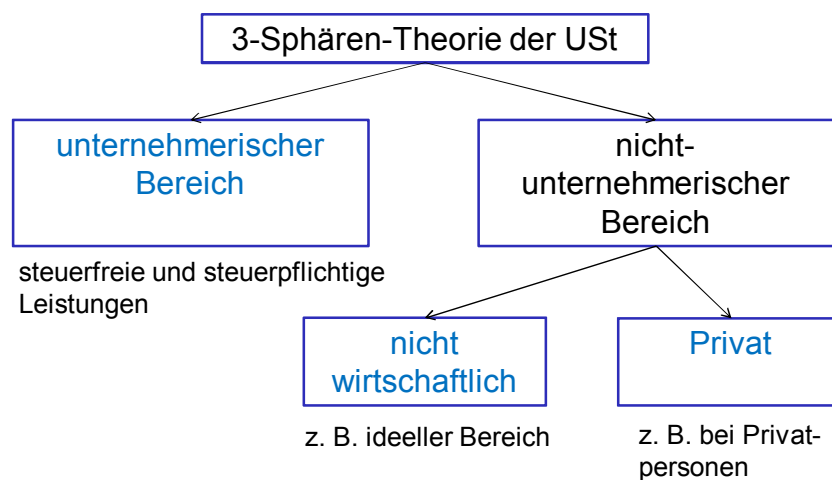
- Kostengemeinschaften oder „kleine Organschaft“
- Umsatzsteuerbefreiung für Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung
- Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
- Grenzüberschreitender Leistungsaustausch und die umsatzsteuerlichen Folgen
- Qualifiziertes Freitextfeld für die Umsatzsteuervoranmeldungen und die Umsatzsteuererklärung

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 23

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer Kostengemeinschaften oder „kleine Organschaft“



Copyright 2016

www.abmeyer-siebel.de

Folie 24

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer Kostengemeinschaften oder „kleine Organschaft“

### Kooperation und ihre Lösungsansätze

- **Tätig werden im nicht wirtschaftlichen Bereich**
- **Kein Leistungsaustausch wegen Unentgeltlichkeit**
- **Aufwandspool nach EDM-Rechtsprechung des EuGH**  
(EuGH Urteil v. 29.04.2004, C-77/04)
- **Extensive Auslegung der Steuerbefreiungen**  
§ 4 ff. UStG  
Art. 132 MWStSystRL
- **Kostengemeinschaft nach Art. 132 MWStSystRL**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 25

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer Kostengemeinschaften oder „kleine Organschaft“

### Beispiel:

**Vereinigung I und Vereinigung II kommen im Rahmen eines Vertrags überein, dass sie etwas gemeinsam erforschen möchten. Zu diesem Zweck vereinbaren sie, dass Vereinigung I das Forschungsgerät D und Vereinigung II das Forschungsgerät E jeweils dem anderen in einem bestimmten Umfang zur Verfügung stellen.**

**Die Vereinigungen vereinbaren eine Kostenteilung (Umlage).**

### Ergebnis:

Die Kostenteilung/Umlage führt zu einer als „Innengesellschaft“ ausgestalteten Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 26

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

### Kostengemeinschaften oder „kleine Organschaft“

#### Voraussetzungen für die Nichtsteuerbarkeit:

- gemeinsamer Zweck
- fehlendes Entgelt (Unentgeltlichkeit)
- fehlende Unternehmereigenschaft  
(Leistung erfolgt aus dem nicht wirtschaftlichen Bereich)
- Achtung: ein Spitzenausgleich kann der Umsatzsteuer unterliegen

#### Ergebnis:

Leistungen an den Pool im Rahmen der Beitragspflicht führen nicht zu einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 27

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

### Umsatzsteuerbefreiung für Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG für Maßnahmen der Arbeitsförderung (OFD Nds 4.10.2016)

	Rechtslage bis 31.3.2012	Rechtslage ab 1.4.2012
Berufsorientierung	§§ 33, 421q SGB III	§ 48 SGB III
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	§§ 61, 61a SGB III	§§ 51, 53 SGB III
Außerbetriebliche Maßnahmen	§ 241 bis 243 SGB	§§ 75, 76 SGB III
Maßnahmen zur Aktivierung der beruflichen Eingliederung	§§ 46, 421g SGB III	§ 45 SGB III
Berufseinstiegsbegleitung	§ 421s SGB III	§ 49 SGB III
Förderungsfähige Berufsausbildung	§§ 241-243 SGB III	§§ 57-59 SGB III
Vermittlungsgutschein	§ 421g SGB III	§ 45 Abs. 4 SGB III
Vermittler/Ausbildungsvermittler	§§ 296, 296a SGB III	§§ 296, 296a SGB III
Träger der Grundsicherung	§ 6 SGB II	§§ 6, 6a SGB II

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 28

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

### Umsatzsteuerbefreiung für Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung

#### Steuerfrei

- sind u. a. berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach §§ 48, 51, 53 SGB III, §§ 75, 76 SGB III bzw. § 49 SGB III, die von der Bundesagentur für Arbeit und – über § 16 SGB II – den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach §§ 6, 6 a SGB II gefördert werden.
- sind Vermittlungsleistungen, die im Zusammenhang mit Arbeitsmarktdienstleistungen, die Bildungsleistungen i. S. d. § 4 Nr. 21 UStG sind, vom Maßnahmenträger selbst erbracht werden, als Bestandteil der Bildungsleistung.

Dies betrifft Vermittlungsleistungen im Rahmen der

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung n. § 45 Abs. 1 bis 3 SGB III,

- außerbetrieblichen Berufsausbildung n. §§ 57 bis 59 i. V. m. § 54 Nr. 3 SGB III

- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen n. §§ 51 bis 53 SGB III.

Eine Unterscheidung der Form der Vergütung für diese Vermittlungsleistungen (Vermittlungsprämien bzw. Vermittlungspauschalen) ist nicht vorzunehmen.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 29

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

### Umsatzsteuerbefreiung für Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung

#### Abgrenzung:

Die Leistungen der Integrationsfachdienste sind nicht nach § 4 Nr. 21 UStG befreit. Erbringen Integrationsfachdienste Maßnahmen nach § 45 SGB III, ist eine Steuerbefreiung unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 S. 1 Buchst. e UStG möglich (s. Abschn. 4.21.2 Abs. 4 und Abschn. 4.16.5 Abs. 7 und 8 UStAE).

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 30

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

### Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

OFD FFM 22.11.2016 Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern

Verfügung regelt, welche Nebenleistungen von der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG erfasst werden:

- Mobiliar
- Versorgung mit Strom, Wasser und Wärme
- Reinigung der Innen- und Außenbereiche
- Hausmeisterservice

Mieter ist die öffentliche Hand oder ein Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften.

Copyright 2016

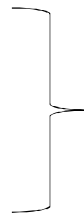
www.abmeyer-siebel.de

Folie 31

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

### Grenzüberschreitender Leistungsaustausch und die umsatzsteuerlichen Folgen

- **Ausbildung**
- **Fortbildung**
- **Umschulung**



**Direkter Bezug zu einem Beruf/  
Gewerbe**

**und**

**Erwerb und Erhalt beruflicher  
Kenntnisse**

- a) **Verein führt die Leistung selber durch, d. h. Verein ist Veranstalter**
- b) **Verein ist Dienstleister und erbringt die Leistung für einen anderen Veranstalter, d. h. Verein ist nicht Veranstalter**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 32



## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

### Grenzüberschreitender Leistungsaustausch und die umsatzsteuerlichen Folgen

**Ort der Leistung** für die sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG

**B2B** Wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat  
(§ 3a Abs. 2 S. 1 UStG)

Bsp.

Ort Hamburg => in Deutschland steuerbar u. steuerpflichtig

Ort Paris => in Frankreich steuerbar u. steuerpflichtig

**B2C** Wo die Leistung erbracht/ausgeführt wird  
(§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Lit. a) UStG)

Bsp.

Ort Hamburg => in Deutschland steuerbar u. steuerpflichtig

Ort Paris => in Frankreich steuerbar u. steuerpflichtig

**Achtung:** Liegt der Ort nicht in Deutschland immer prüfen, ob Verein steuerliche Pflichten vor Ort zu erfüllen hat.

**Verein ist Unternehmer i. S. d. UStG/MwStSystRL**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 33

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

### Grenzüberschreitender Leistungsaustausch und die umsatzsteuerlichen Folgen

- **Ort in Deutschland:**

**Leistung ist umsatzsteuerfrei**

gemäß § 4 Nr. 22a) UStG bzw.

gemäß Art. 132 Abs. 1 lit. i) MwStSystRL, Art. 44 EU-VO 282/2011,

wenn

Verein die Leistung selber durchführt, d. h. Verein ist Veranstalter.

Nicht steuerfrei sind die Beherbergung und Beköstigung.

**Leistung ist steuerpflichtig, wenn**

Verein Dienstleister ist und die Leistung für einen anderen

Veranstalter erbringt, d. h. Verein ist nicht Veranstalter.

- **Ort nicht in Deutschland:**

Prüfen, ob Verein steuerliche Pflichten vor Ort zu erfüllen hat:

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 34

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

### Grenzüberschreitender Leistungsaustausch und die umsatzsteuerlichen Folgen

#### Ort nicht in Deutschland

#### 1. Übriges Gemeinschaftsgebiet (= EU) (§ 1 Abs. 2a S. 1 UStG)

Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf den im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Leistungsempfänger!  
Insbesondere, wenn der Leistungsempfänger eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet hat.

#### 2. Drittlandsgebiet

##### § 1 Abs. 2a S. 3 UStG

Hier ist im Land des Leistungsempfängers zu prüfen, welche Pflichten zu erfüllen sind. Beispiel: Leistungen an Verein-CH

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 35

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

### Grenzüberschreitender Leistungsaustausch und die umsatzsteuerlichen Folgen

#### Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Legt Ihnen ein Leistungsempfänger aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet eine USt-IdNr. vor, dann sollte die USt-IdNr. überprüft werden. Die Überprüfung ist zwingend zu dokumentieren und regelmäßig zu wiederholen.

Bei Rechnungen ins übrige Gemeinschaftsgebiet ist ein Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft in die Rechnung aufzunehmen.

Z. B. Umkehr der Steuerschuld (nicht steuerbar in Deutschland) = Reverse Charge (no subject to German VAT)

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 36

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

### Qualifiziertes Freitextfeld für die Umsatzsteuervoranmeldungen und die Umsatzsteuererklärung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens hat der Gesetzgeber ein neues „qualifiziertes Freitextfeld“ in den Vor- druck für die Umsatzsteuervoranmeldungen eingefügt.

#### Ziel:

- Möglichkeit eine personelle Veranlagung herbeizuführen
- Reduzierung/Minimierung von steuerstrafrechtliche Risiken

#### ABER:

Umgekehrt können unterlassene Angaben in diesem Feld ein solches Risiko auch erst begründen.

**In Zukunft sollte ein besonderes Augenmerk auf die ordnungs- gemäße Bearbeitung des Freitextfeldes gelegt werden.**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 37

## Teil 2: Einzelfragen zur Umsatzsteuer

### Qualifiziertes Freitextfeld für die Umsatzsteuervoranmeldungen und die Umsatzsteuererklärung

Die Steuerfestsetzungen werden ausschließlich automationsge- stützt durchgeführt, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten (§ 155 Abs. 4 AO – neu –).

Ein Anlass für eine Bearbeitung des Einzelfalls besteht z. B. dann, wenn der Steuerpflichtige in hierfür vorzusehenden Abschnitten oder Datenfeldern Angaben macht. Ein solches Feld ist das neue „qualifizierte Freitextfeld“ nach § 150 Abs. 7 AO – neu –.

Der Steuerpflichtige kann in diesem Feld beispielsweise

- um eine nähere Prüfung bestimmter Sachverhalts- oder Rechtsfragen bitten,
- erklären, dass er in seiner Steuererklärung von der Verwaltungsauffassung abgewichen ist, oder
- einen Antrag auf eine Ermessensentscheidung stellen, die Auswirkung auf die Steuerfestsetzung hat.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 38

## Teil 2: Fragen???



Copyright 2017

[www.abmeyer-siebel.de](http://www.abmeyer-siebel.de)

Folie 39

## Teil 3: Elektronische Kassenführung

- Offene Ladenkasse oder elektronische Kasse
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten rund um die Barkasse
- Schutz vor Manipulation an den Grundaufzeichnungen

Copyright 2017

[www.abmeyer-siebel.de](http://www.abmeyer-siebel.de)

Folie 40

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### Ausgangspunkt

- **BMF Schreiben vom 26.11.2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften**
- **BMF Schreiben vom 14.11.2014: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)**
- **Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 41

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### Fragen

1. **Gibt es eine Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs?**
2. **Welche Arten der Kassenführung gibt es?**
3. **Welche steuerlichen Anforderungen werden an eine ordnungsgemäße Kassenführung gestellt?**
4. **Welche Auswirkungen haben die GoBD?**
5. **Welche Auswirkungen wird das Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen haben?**
6. **Welche Auswirkungen hat das?**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 42

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### 1. Gibt es eine Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs?

**Antwort: JA**

Jeder Steuerpflichtige, der buchführungspflichtig (§§ 140 ff. AO; §§ 238 ff. HGB) ist und Bareinnahmen hat, ist zur Kassenführung verpflichtet.

##### **Abgrenzung:**

Bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung entsteht keine Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs.

##### **ABER:**

Wird **freiwillig** ein Kassenbuch geführt, wird dieses zum wesentlichen Teil der Buchführung und damit sind dieselben Grundsätze wie bei Buchführungspflichtigen anzunehmen.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 43

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### 2. Welche Arten der Kassenführung gibt es?

- **Offene Ladenkasse/Schubladenkasse**  
Ohne technische Unterstützung.
- **Elektronische Registrierkasse**  
Erfassung der Bareinnahmen durch elektronische Aufzeichnung. Übernahme der Tagesendsummen (Z-Bons) ins Kassenbuch, ebenso die Tagesausgaben und Entnahmen. Digitale Prüfungsmöglichkeiten durch die Finanzverwaltung wg. elektronischer Aufzeichnung sind sicherzustellen.
- **PC-Kassen**  
Technische Unterstützung durch Hard- und Software, direkte Eintragung in der Software, relevant für digitale Prüfung durch die Finanzverwaltung.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 44

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### 3.1 Welche steuerlichen Anforderungen werden an eine ordnungsgemäße Kassenführung gestellt?

- Alle Geschäftsvorfälle sind gemäß § 145 Abs. 1 AO einzeln aufzuzeichnen, so dass Entstehung und Abwicklung nachvollzogen werden können.
- Alle Geschäftsvorfälle sind vollständig (lückenlos), richtig, zeitgerecht, geordnet aufzuzeichnen (§ 146 Abs. 1 S. 1 AO).
- Aufzeichnungen sollten grundsätzlich täglich erfolgen, spätestens am Folgetag (Kassensturzfähigkeit).
- Die Einhaltung der vorstehenden Punkte ist durch Kontrollen sicherzustellen.

Risiko bei Nichteinhaltung der vorstehenden Punkte ist, dass die Kasse als nicht ordnungsgemäß von der Finanzverwaltung verworfen wird.  
=> Zuschätzungen durch das Finanzamt sind möglich.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 45

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### 3.2 Welche steuerlichen Anforderungen werden an eine ordnungsgemäße Kassenführung gestellt?

##### **Ein Kassenbucheintrag muss in deutscher Sprache erfolgen und folgende Angaben enthalten:**

Datum, Belegnummer, Betrag, Leistungsbeschreibung einer Bargeldbewegung, Bruttobetrag, Leerzeilen sind durchzustreichen.  
[Eintragungen dürfen nicht mit Bleistift erfolgen]

##### **Einschub:**

Eine ordnungsgemäße Buchführung muss jeden Geschäftsvorfall vollständig und lückenlos aufzeichnen, d. h., Geschäftsinhalt, Gegenleistung, Name des Vertragspartners (wenn bekannt).

**Dies gilt auch für Bareinnahmen.**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 46

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### 4.1 Welche Auswirkungen haben die GoBD?

##### ... auf elektronische Bücher und sonstige Aufzeichnungen

- Grundsatz der Nachvollziehbarkeit
  - Grundsatz der Nachprüfbarkeit
  - Grundsatz der Wahrheit
  - Grundsatz der Klarheit
  - Grundsatz der fortlaufenden Aufzeichnung
  - Grundsatz der zeitgerechten Aufzeichnung
  - Grundsatz der Unveränderbarkeit
- **Vollständigkeit**
  - **Richtigkeit**

**[Es gilt nichts anderes wie bei manuell geführten Büchern und Aufzeichnungen.]**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 47

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### 4.2 Welche Auswirkungen haben die GoBD?

**Konkretisierung der Anforderungen an IT-gestützte Buchführungssysteme und Aufzeichnungen für Zeiträume nach dem 31.12.2014**

- ⇒ **schriftliche Verfahrensdokumentation**  
**Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnis der IT-gestützten Prozesse vollständig und schlüssig darstellen**

Verfahrensdokumentation = organisatorisch und technisch gewollter Prozessablauf, von der Entstehung der Information über die systemseitige und organisatorische Erfassung, Verarbeitung und Kontrolle, die Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und bis zur Reproduktion.

- ⇒ **Ziel ist der Datenzugriff auf elektronische Daten durch die Finanzverwaltung**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 48



### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### 5.1 Welche Auswirkungen wird das Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen haben?

- Einzelaufzeichnungspflicht bei elektronischen Aufzeichnungssystemen (§§ 146, 146a AO)
- Einführung einer Kassen-Nachschau (§ 146b AO)
- Bußgeld bis € 25.000 bei Verstößen (§ 379 AO)
- Anwendung:  
ab 01.01.2020  
ab 01.01.2023, wenn nach dem 25.11.2010 angeschafft und Anforderungen genügen und bauartbedingt nicht aufrüstbar sind.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 49

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### 5.2 Welche Auswirkungen wird das Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen haben?

- Einzelaufzeichnungspflicht bei elektronischen Aufzeichnungssystemen  
=> einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und **unveränderbar** (umfassende Einzelaufzeichnungspflicht)  
=> Sicherung Verfügbarkeit auf einem Speichermedium  
=> Manipulationsschutz durch **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** (technische Verordnung)  
=> Integrität, Authentizität, maschinelle Auswertbarkeit ist für die Dauer der Aufbewahrungsfristen sicherzustellen.

elektronisches Aufzeichnungssystem

=

elektronische o. computergestützte Kassensysteme o. Registrierkassen

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 50

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### 5.3 Welche Auswirkungen wird das Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen haben?

- **Einführung einer Kassen-Nachschau**
  - => keine Außenprüfung
  - => eigenständiges Verfahren
  - => Prüfung erfolgt ohne Ankündigung
  - => Problem Schutz von Berufsgeheimnissen (Apotheker)
  - => Problem Kassensturfbarkeit
  - => Vorlage Zertifikat und Systembeschreibungen
  - Überprüfung der Kasseneinnahmen, -ausgaben und ordnungsgemäßer Einsatz des elektronischen **Aufzeichnungssystems**
  - => unbegrenzte Erweiterungsmöglichkeit auf alle Arten von digitalen Grundaufzeichnungen

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 51

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### 6.1 Welche Auswirkungen hat das?

Wer eine **elektronische Registrierkasse** und/oder eine **PC-Kasse** einsetzt, hat die vorstehenden Regeln zu beachten und jeden Geschäftsvorfall einzeln elektronisch aufzuzeichnen und aufzubewahren. Egal, ob dies freiwillig erfolgt oder aufgrund einer gesetzlichen Buchführungspflicht.

Für die offene Ladenkasse/Schubladenkasse finden die vorstehenden Regeln ebenfalls Anwendung. Es entfällt jedoch für die Kassenführung der technische Manipulationsschutz wie für die elektronischen Kassen.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 52

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### 6.2 Welche Auswirkungen hat das?

###### Wo finden wir Bargeldverkehr ?

- Buchhandlung
- Souvenir Shop, Werkstattläden, Kiosk
- Hotel, Tagungshaus, Fortbildungsstätte
- Jugendtreff, Kindertageseinrichtung
- Gastronomie, Kirchencafé, Sonntagscafé
- Kleiderkammer, Tafel
- Basare, Flohmärkte, ideelle Märkte, Tombola, Lotterien, Weihnachtsbaumverkauf
- Freizeiten, Gruppen Kassen, Taschengeldverwaltung
- Eintrittsgelder für Museen, Konzerte, Veranstaltungen
- usw.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 53

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### 6.3 Welche Auswirkungen hat das?

###### Registrierkasse oder offene Ladenkasse

- **Innerbetriebliche Verwaltungsvorschriften**  
(Bewirtschaftung u. Überwachung des Haushalts, Zahlungsabwicklung)
- **Organisatorische Gründe**  
(Anzahl der Kassen, der Zugriffsberechtigten, der Standorte, usw.)
- **Betriebswirtschaftliche Gründe**  
(Einsatz eines Warenwirtschaftssystems, Steuerung des Personaleinsatzes)
- **Internes Überwachungssystem**  
(automatisierte Kontrollen, Verfahrensdokumentation, Risikominimierung)

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 54

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

#### 6.4 Welche Auswirkungen hat das?

##### **Ergebnis: Einzelfallentscheidung**

**Regel:** temporärer/einmaliger  
Bargeldverkehr = offene Ladenkasse  
und  
dauerhafter/regelmäßiger  
Bargeldverkehr = Registrierkasse

**Grundsatz:** ordnungsgemäße Aufzeichnungen  
und  
ordnungsgemäße Dokumentation  
und  
ordnungsgemäße Aufbewahrung

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 55

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

Seit dem 01.01.2015 sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, BMF v. 14.11.2014, BStBl. I 2014, 1450) in Kraft.

- **Grundlagen**  
Steuerliche und außersteuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- **Internes Kontrollsystem**  
Einrichtung, Ausübung und Protokollierung geeigneter Kontrollen zur Einhaltung der Ordnungsvorschriften der Abgabenordnung (Verfahrensdokumentation)
- **Datensicherheit und Unveränderbarkeit**  
Schutz des DV-Systems gegen Verlust und unberechtigte Eingaben und Veränderungen (Maßnahmen zur Datensicherheit, Vorgehensweise zur Datensicherung, beides sind Bestandteile der Verfahrensdokumentation)
- **Verfahrensdokumentation**  
Formelle Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- **Datenzugriff und Aufbewahrung**  
Unmittelbarer oder mittelbarer Zugriff durch Finanzverwaltung, keine Änderung der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 56

### Teil 3: Elektronische Kassenführung

#### Anwendung der GoBD auf den Einsatz von Kassen

##### **Auswirkungen für gemeinnützige Körperschaften:**

- Die GoBD sind eine Verwaltungsanweisung, die die Finanzverwaltung bindet.
- Auslegung der GoB durch die GoBD unterliegt der Nachprüfung durch die Gerichte.
- Verwerfung der Buchführung bei Nichterfüllung.
- Schätzung von Besteuerungsgrundlagen.
- Haftungsfragen für die gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführung).
- Fehlende oder nicht ordnungsgemäße Aufzeichnungen im Sinne des § 63 Abs. 3 AO können zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei Nichterfüllung der GoBD führen.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 57

### Teil 3: Fragen???



Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 58

#### Teil 4: Aktuelles

- **Berichtigung einer Steuererklärung oder Steuerhinterziehung**
- **Tax Compliance Reduzierung strafrechtlicher Risiken für Vorstände und Geschäftsführer**
- **Kontierungsvermerke auf elektronisch erstellten und versandten Eingangsrechnungen**
- **Digitale Übermittlung der Zuwendungsbestätigungen möglich?**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 59

#### Teil 4: Aktuelles

##### **Berichtigung einer Steuererklärung oder Steuerhinterziehung**

###### **Beispiel:**

1) Der A e.V. gibt fristgerecht seine KSt-Jahreserklärung ab. Nach Abgabe der Steuererklärung fällt auf, dass die Zuordnung der Betriebsausgaben fehlerhaft ist. Daher wird eine berichtigte KSt-Jahreserklärung mit einer Nachzahlung von 12.000 € abgegeben.

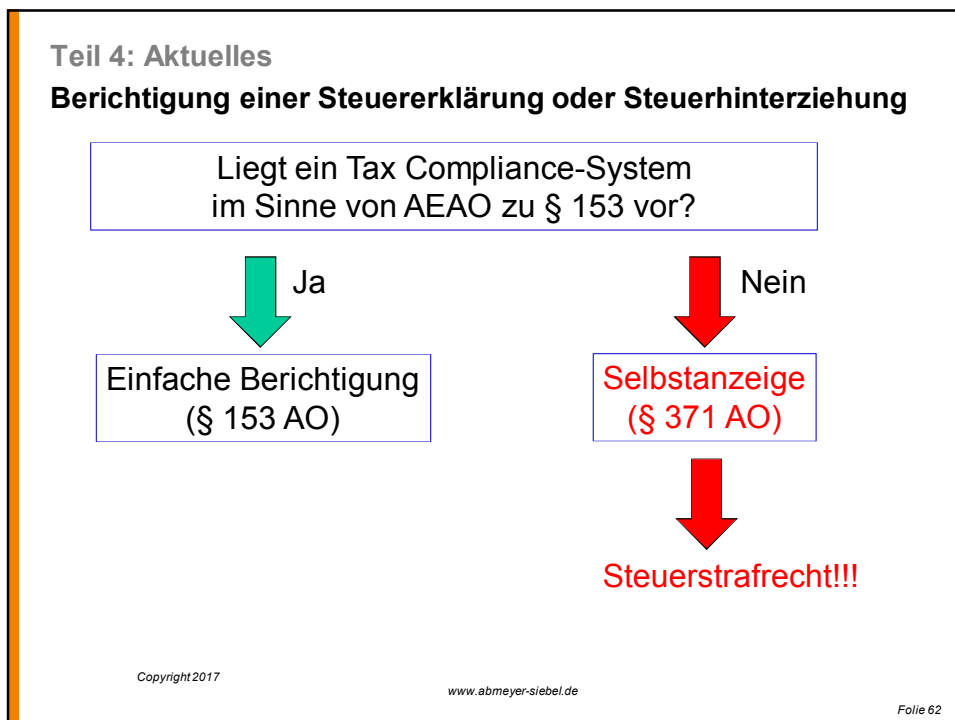
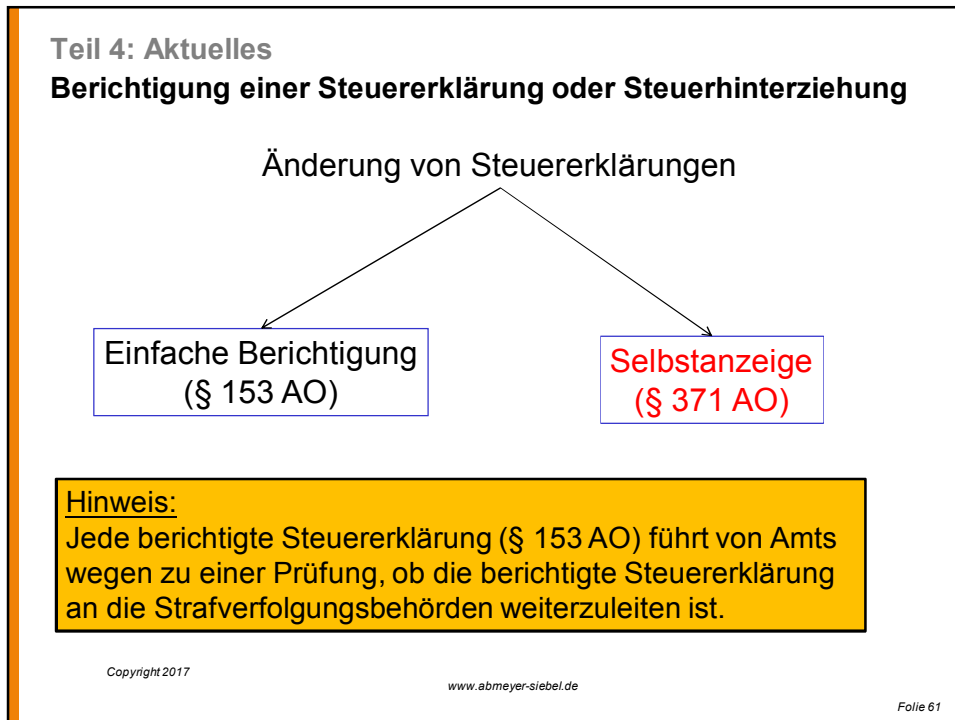
2) Wie Fall 1, aber die Nachzahlung beträgt 33.000 €.

Welche Folgen ergeben sich?

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 60



#### Teil 4: Aktuelles

### Berichtigung einer Steuererklärung oder Steuerhinterziehung

#### Fazit:

- a) Steuererklärungen unbedingt fristgerecht und vollständig abgeben. Sofern nicht möglich, immer begründete Fristverlängerungsanträge nach § 109 AO stellen.
- b) Tax Compliance-Systeme können strafrechtliche Probleme verhindern.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 63

#### Teil 4: Aktuelles

### Kontierungsvermerke auf elektronisch erstellten und versandten Eingangsrechnungen

Elektronische Rechnungen, d. h. Originalbelege liegen nicht mehr in Papierform vor. Die Rechnung geht elektronisch ein und wird ebenso erfasst. Eine Kontierung auf dem Papierbeleg kann dabei nicht erfolgen.

Gemäß den GoBD (BMF v. 14.11.2014, BStBl. I 2014, 1450) muss der Originalzustand eines elektronischen Dokuments jederzeit lesbar gemacht werden können und damit prüfbar sein; etwaige Bearbeitungsvorgänge oder andere Veränderungen, wie z. B. das Anbringen von Buchungsvermerken, müssen protokolliert und mit dem Dokument abgespeichert werden.

Zur Erfüllung der Belegfunktion sind Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum jedoch **zwingend** erforderlich. Bei einem elektronischen Beleg kann dies in Verbindung mit einem Datensatz, mit den genannten Angaben zur Kontierung oder durch eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index, Barcode) erfolgen.

**BayLfSt, Vfg. v. 20.1.2017 – S 0316.1.1-5/3 St42**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 64



**Teil 4: Aktuelles****Digitale Übermittlung der Zuwendungsbestätigungen möglich?**

1. Zuwendungsempfänger übermittelt die Daten auf Anweisung des Spenders elektronisch an das für den Spender zuständige Finanzamt. (Möglich für Spenden, die nach dem 01.01.2017 zufließen.)
2. Zuwendungsempfänger übermittelt die Zuwendungsbestätigung auf elektronischem Wege als elektronisches Dokument an den Spender.
3. Zuwendungsempfänger übermittelt die Zuwendungsbestätigung auf postalischem Wege in Papierform an den Spender.

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 65

**Teil 4: Aktuelles****Digitale Übermittlung der Zuwendungsbestätigungen möglich?**

**Zuwendungsempfänger** übermittelt die Zuwendungsbestätigung auf elektronischem Wege:

- Zuwendungsempfänger, die dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStR angezeigt haben, können die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente an die Zuwendenden übermitteln.
- Für die Abzugsberechtigung ist es dann unerheblich, dass der Zuwendungsempfänger den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernimmt, sondern dem Zuwendenden überlässt.

(BMF vom 06.02.2017)

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 66

#### Teil 4: Aktuelles

##### Digitale Übermittlung der Zuwendungsbestätigungen möglich?

###### Hinweis:

- Die Vorlagepflicht für Zuwendungsbestätigungen wandelt sich in eine Vorhaltepflicht, d. h., die Zuwendungsbestätigungen verbleiben bei dem Spender und sind nur auf Anforderung des Finanzamtes vorzulegen.
- Gültig ab Veranlagungszeitraum 2017, d. h. für Spenden, die im Jahr 2017 geleistet werden, muss die Zuwendungsbestätigung nicht mit der Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden.  
Aber die Zuwendungsbestätigung muss aufbewahrt werden. Die Frist beträgt ein Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

Copyright 2017

[www.abmeyer-siebel.de](http://www.abmeyer-siebel.de)

Folie 67

#### Teil 4: Fragen???



Copyright 2017

[www.abmeyer-siebel.de](http://www.abmeyer-siebel.de)

Folie 68

**Vielen Dank**

**für Ihre Aufmerksamkeit!**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 69

## **Kontakt**



Für weitergehende Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Wilhelm Abmeyer  
Abmeyer Siebel GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Schürmannstr. 25a  
45136 Essen

**Tel.: 0201 177 550 40**

**Fax: 0201 177 550 49**

**E-Mail: [abmeyer@abmeyer-siebel.de](mailto:abmeyer@abmeyer-siebel.de)**

Copyright 2017

www.abmeyer-siebel.de

Folie 70